

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Haspa Hamburg Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/405/02529, vom 12.12.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021, 2022 und 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der „Förderung von Wissenschaft und Forschung, Religion, öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz, Wohlfahrtswesen, Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Suchdienst für Vermisste, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, Unfallverhütung, internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedanken, Tierschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Schutz von Ehe und Familie, Kriminalprävention, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionellem Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, demokratischem Staatswesen und bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“ und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Haspa Hamburg Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet.

Die Haspa Hamburg Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Zuwendung!

Haspa Hamburg Stiftung

Dammthorstraße 1, 20354 Hamburg · 040 3578-93085 · info@haspa-hamburg-stiftung.de · www.haspa-hamburg-stiftung.de · DE34 2005 0550 1280 2403 40

Vorstand

Vorsitzender: Dr. Harald Vogelsang · Weitere Mitglieder: Dr. Olaf Oesterhelweg, Stefanie von Carlsburg, Marcus Buschka, Stefanie Schuldt

Kuratorium

Vorsitzender: Dr. Karl-Joachim Dreyer · Weitere Mitglieder: Michael Behrendt, Dr. Kirsten Boie, Frederik Braun, Till Demtröder, Yared Dibaba, Dr. Dagmar Entholt-Laudien, Professor John Neumeier, Cornelia Poletto, Sabine Tesche, Gabriele Wöhlke